

Statut der Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1989 setze ich folgendes Statut der
Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien in Kraft.

I. Die Katholische Frauenbewegung (KFB) ist eine Gliederung der Katholischen Aktion.

Die KFB der Erzdiözese Wien untersteht im Rahmen der Katholischen Aktion dem Diözesanbischof. Die KFB ist nicht parteipolitisch gebunden; sie tritt für die Gestaltung des öffentlichen Lebens nach christlichen Grundsätzen ein.

II. Ziele und Aufgaben

Als Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft strebt die KFB folgende Ziele an:

- Religiöse Entfaltung
- Apostolat
- Entfaltung der eigenen Persönlichkeit
- Ständige Weiterbildung
- Leben und Handeln in Partnerschaft
- Befähigung zur Familie und zu einem Leben als alleinstehende Frauen
- Angebot von Gemeinschaft
- Engagement im öffentlichen Leben
- Ökumenische Zusammenarbeit
- Verantwortung für weltweite Aufgaben

III. Aufbau

a) Die KFB organisiert sich grundsätzlich im Sinne des Aufbaues der Kirche der Erzdiözese Wien in: Pfarre, Dekanat, Vikariat, Diözese.

b) Die KFB arbeitet in pfarrlichen und überpfarrlichen Gruppen, sowie in Runden für verschiedene Interessensgebiete.

IV. Mitgliedschaft

Die KFB strebt eine persönliche Mitgliedschaft an. Mitglieder der KFB sind jene Frauen, die sich zu den Zielen der KFB bekennen, die Beitrittserklärung unterschreiben und den Mitgliedsbeitrag zahlen.

Darüber hinaus gibt es die Form der „freien Mitarbeit“

- für einzelne Frauen, die mitarbeiten, aber nicht als eingeschriebene Mitglieder geführt werden wollen,

- für ganze Gruppen, die einen jährlichen Beitrag als freiwillige Spende von Frauen einschicken und im Sinne der KFB arbeiten.

V. Leitung

A. Allgemeines:

1. Die Leitung der KFB in Pfarre, Dekanat, Vikariat und Diözese obliegt den gewählten und vom zuständigen kirchlichen Amtsträger bestätigten Frauen mit den zuständigen Geistlichen Assistenten der KFB. Die gewählte und bestätigte Leitung entwickelt Initiativen im Sinne der Ziele der KFB und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

2. Die Leiterinnen der KFB und ihre Stellvertreterinnen werden aufgrund eines Wahlvorschlages in geheimer Wahl gewählt. Die Funktionsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre.

Für Leiterinnen der KFB und deren Stellvertreterinnen auf Vikariats- und Diözesanebene ist nur eine einmalige Wiederwahl in derselben Funktion möglich. Eine ausnahmsweise zweite Wiederwahl bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im betreffenden Wahlkörper und einer Bestätigung dieser Wahl mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit durch den Diözesanausschuß der KA-Wien.

Insgesamt darf eine zusammenhängende Wahlperiode von neun Jahren auf allen Ebenen nicht überschritten werden.

3. Die Geistlichen Assistenten nehmen die Funktion wahr, die in den päpstlichen Richtlinien über die Geistlichen Assistenten festgelegt sind.

B. Die Leitung der KFB in der Pfarre

Ihr gehören an: die Pfarrleiterin, zwei Stellvertreterinnen, die Kassierin, die Schriftführerin, der Pfarrer oder ein von diesem delegierter Vertreter und allfällig kooptierte Mitglieder.

Die Pfarrleiterin und ihre Stellvertreterinnen werden von allen Mitgliedern der KFB in der Pfarre gewählt. Die Schriftführerin und die Kassierin werden von der Pfarrleitung bestellt.

Der Pfarrleitung der KFB steht der Mitarbeiterinnenkreis zur Seite.

C. Die Leitung der KFB im Dekanat

1. Die Dekanatsleitung. Ihr gehören an: Die Dekanatsleiterin, zwei Stellvertreterinnen, die Kassierin, die Schriftführerin, der Dekanatsassistent und allfällig kooptierte Mitglieder.

Die Dekanatsleiterin und ihre Stellvertreterinnen werden von der Dekanatskonferenz gewählt. Schriftführerin und Kassierin werden von der Dekanatsleitung bestellt.

2. Die Dekanatskonferenz. Ihr gehören an: die Dekanatsleitung, die Pfarrleitung und die Rundenleiterinnen der Pfarren.

3. Die Dekanatsassistenten werden vom Bischofsvikar in Absprache mit dem Dechant ernannt, wobei die Vikariatsleitung hierfür einen Vorschlag erstattet. Die Ernennung durch den Bischofsvikar erfolgt ohne zeitliche Begrenzung, wobei die vorschlagsberechtigte Vikariatsleitung und der bisherige Dekanatsassistent zu Beginn einer neuen Funktionsperiode an den Bischofsvikar gegebenenfalls einen

D. Die Leitung der KFB im Vikariat

1. Die Vikariatsleitung. Ihr gehören an: die Vikariatsleiterin, zwei Stellvertreterinnen, die Vikariatsekretärin, der Vikariatsassistent und allfällig kooptierte Mitglieder.

Die Vikariatsleiterin und ihre Stellvertreterinnen werden von der Vikariatskonferenz gewählt.

2. Die Vikariatskonferenz. Ihr gehören an: die Vikariatsleitung, die Dekanatsleitungen und die Arbeitskreisleiterinnen des Vikariates.

3. Für die Ernennung des Vikariatsassistenten erstattet die jeweils zuständige Vikariatsleitung in Absprache mit dem Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien einen Vorschlag an den Bischofsvikar. Die Ernennung durch den Diözesanbischof erfolgt ohne zeitliche Begrenzung, wobei die jeweils vorschlagsberechtigte Vikariatsleitung und der bisherige Vikariatsassistent zu Beginn einer neuen Funktionsperiode an den Bischofsvikar gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Neubestellung erstatten können.

E. Die Leitung der KFB in der Diözese

1. Die Diözesanleitung. Ihr gehören an: die Diözesanleiterin, zwei Stellvertreterinnen, die Diözesansekretärin, der Diözesanassistent, die Vikariatsleiterinnen, die Vikariatsassistenten und allfällig kooptierte Mitglieder. Die Diözesanleiterin und ihre beiden Stellvertreterinnen werden von der Diözesankonferenz gewählt.

2. Die Diözesankonferenz. Ihr gehören an: die Diözesanleitung, die Vikariatsleitungen und die Dekanatsleiterinnen

3. Für die Ernennung des Diözesanassistenten erstattet die Diözesanleitung in Absprache mit dem Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien einen Vorschlag an den Diözesanbischof. Die Ernennung durch den Diözesanbischof erfolgt ohne zeitliche Begrenzung, wobei die Diözesanleitung und der bisherige Diözesanassistent zu Beginn einer neuen Funktionsperiode an den Diözesanbischof gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Neubestellung erstatten können.

VI. Die finanziellen Mittel

Für die finanzielle Gebarung ist die Leitung der KFB der jeweiligen Führungsebene (Pfarre, Dekanat, Vikariat, Diözese) verantwortlich.

Die finanziellen Mittel ergeben sich aus Beiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Spenden, durch Veranstaltungen, durch Herausgabe von Behelfen und durch Zuschüsse aus dem Budget der Diözese bzw. des Dekanates bzw. der Pfarre.

GESCHÄFTSORDNUNG

A. DIE LEITUNG DER KFB UND IHRE AUFGABEN

1. Die Pfarrleitung der KFB

Die Pfarrleitung ist verantwortlich:

- a) für die Planung und Durchführung aller Aktivitäten der KFB in der Pfarre.
- b) Wenn mehrere Gruppen der KFB in der Pfarre bestehen, für Koordinierung und Konsensfindung in der gemeinsamen Arbeit.
- c) Für den Aufbau von Gruppen je nach Interesse und Notwendigkeit
- d) Für die ordnungsgemäße Verwendung der in der Pfarre verbleibenden Anteile der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Erträge aus Aktionen.
- e) Für die Koordinierung der Arbeit mit anderen Gliederungen, Gruppierungen, Pfarrgemeinderat.

2. Die Dekanatsleitung der KFB

Arbeitsbesprechungen der Dekanatsleitung sollen zweimal jährlich, wenn nötig öfter, stattfinden.

Die Dekanatsleitung ist verantwortlich:

- a) Für die Planung und Durchführung aller Aktivitäten der KFB in ihrem Dekanat.
- b) Für die Hilfestellung zum Auf- und Ausbau der pfarrlichen KFB im Dekanat.
- c) Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Dekanatskassa und Verwendung der Gelder.

3. Die Dekanatskonferenz der KFB

Die Dekanatskonferenz soll mindestens

zweimal jährlich, wenn nötig öfter, stattfinden.

Aufgaben der Dekanatskonferenz :

- a) Austausch pfarrlicher Erfahrungen
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der von der Vikariatsleitung angeregten Schwerpunkte, Aktionen und Initiativen.
- c) Dekanatseigene Aktionen.

Die Dekanatskonferenz wählt in Abständen von drei Jahren die Dekanatsleitung.

4. Die Vikariatsleitung der KFB

Die Vikariatsleitung hält in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jeden zweiten Monat eine Besprechung aller notwendigen Leitungsaufgaben des Vikariates ab.

Die Vikariatsleitung ist zuständig und verantwortlich:

- a) Für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen usw. im Vikariat.
- b) Für den Auf- und Ausbau der KFB in den Dekanaten.
- c) Für Personalfragen im Einvernehmen mit der Diözesanleitung.
- d) Für die Erstellung des Vikariatsbudgets und die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder
- e) Für die Vertretung der KFB im Vikariat und gemeinsam mit der Diözesanleitung der KFB der Erzdiözese Wien nach außen.

5. Die Vikariatskonferenz der KFB

Die Einberufung der Vikariatskonferenz erfolgt zweimal jährlich, wenn von den Vikariatsleitungen keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Die Aufgaben der Vikariatskonferenz erfolgt zweimal jährlich, wenn von den Vikariatsleitungen keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Die Aufgaben der Vikariatskonferenz werden von der jeweiligen Vikariatsleitung festgesetzt.

Die Vikariatskonferenz wählt in Abständen von drei Jahren die Vikariatsleitung.

6. Die Diözesanleitung der KFB

Die Diözesanleitung hält jeden zweiten Monat eine Sitzung zur Besprechung aller notwendigen Leitungsaufgaben der KFB ab.

Die Diözesanleitung ist zuständig und verantwortlich:

- a) Für Aufgaben, die über die Ebene des Vikariates hinausgehen.
- b) Für die Koordinierung und Konsensfindung der gemeinsamen Arbeit.
- c) Für Personalfragen und personelle Veränderungen.
- d) Für Budgetfragen.
- e) Für die Vorbereitung der Diözesankonferenz.
- f) Für die Vertretung der KFB der Erzdiözese Wien nach außen.

7. Die Diözesankonferenz der KFB

Die Diözesankonferenz soll zur Behandlung wichtiger Themen nach Möglichkeit jährlich, mindestens aber alle drei Jahre einberufen werden.

Aufgaben der Diözesankonferenz:

Intensive Beschäftigung mit Fragen aus der Gesellschaftspolitik, Themen von Studientagungen, vorgegebenen Schwerpunkten, Jahresthemen usw.

Die Diözesankonferenz wählt alle drei Jahre die Diözesanleitung.

8. Kooptierung von Mitgliedern

Aus zweckdienlichen Gründen, zur besseren Erledigung der gestellten Aufgaben und für besondere Vorhaben können Mitarbeiterinnen von der jeweiligen Leitung auf beschränkte Zeit oder für die Dauer der Amtsperiode in die Leitung kooptiert werden.

Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf drei Personen nicht übersteigen. Die kooptierten Mitglieder sind in ihren Leitungen stimmberechtigt. Die Diözesanleitung ist von Kooptierungen in die Vikariatsleitung in Kenntnis zu setzen.

B. FUNKTIONEN

I. Ehrenamtliche Tätige

1. Die Leiterin

Die gewählten und bestätigten Leiterinnen der verschiedenen Ebenen führen den Vorsitz in ihren Gremien und sind deren Sprecherinnen nach außen.

2. Die Stellvertreterinnen

Die Stellvertreterinnen sollen im Verhinderungsfall der jeweiligen Leiterin zu deren Vertretung zur Verfügung stehen. Sie sollen über Tätigkeiten informiert sein und bestimmte Aufgaben verantwortlich übernehmen.

II. Hauptamtlich Tätige

1. Die Vikariatssekretärin der KFB

Die Vikariatssekretärin ist für die Führung des Vikariatssekretariates der KFB verantwortlich. Diesem obliegt:

- a) Die Erledigung der Korrespondenz der Vikariatsleitung der KFB und die Ablage der Schriftstücke.
- b) Die Durchführung der finanziellen Belange.
- c) Die Abfassung der Protokolle der Vikariatsleitungssitzungen und der Vikariatskonferenzen.
- d) Der Parteienverkehr.
- e) Die Evidenzhaltung von Terminen.
- f) Sorge um die Durchführung von Beschlüssen der Vikariatsleitung.
- g) Die ordnungsgemäße Führung der Pfarr- und Mitgliederkartei.
- h) Die Mitarbeit bei der Erstellung des Arbeitsplanes und der Behelfe.
- i) Der persönliche Einsatz bei Schulungen auf Diözesan-, Vikariats-, Dekanats- und Pfarrebene.
- j) Teilnahme an einschlägigen Tagungen und Sitzungen.
- k) Die technische Durchführung des Referenteneinsatzes.

Die Vikariatssekretärin hat ihre Leitung über alle Vorgänge und über die Korrespondenz zu informieren.

2. Die Diözesansekretärin der KFB

Die Diözesansekretärin ist für die Führung des Diözesansekretariates der KFB verantwortlich. Diesem obliegt:

- a) Die Erledigung der Korrespondenz der Diözesanleitung der KFB und die Ablage aller die KFB, EDW betreffenden Schriftstücke.
- b) Die Abfassung der Protokolle der Diözesanleitungssitzungen und der Diözesankonferenz.
- c) Der Parteienverkehr der KFB/EDW.
- d) Die Evidenzhaltung von Terminen.
- e) Die Sorge um die Durchführung von Beschlüssen der Diözesanleitung.
- f) Die Betreuung der Bibliothek.
- g) Das Bemühen um eine gute Zusammenarbeit der Angestellten der KFB.
- h) Die Information der Diözesanleitung über alle wichtigen und für die Arbeit in der KFB, EDW bedeutenden Vorgänge.

III. Der Dekanats-, Vikariats- und Diözesanassistent der KFB

Der Geistliche Assistent nimmt im Auftrag des Diözesanbischofs die Funktion wahr, die in den päpstlichen Richtlinien über die kirchlichen Assistenten festgelegt sind. Er muß dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitglieder immer tiefer hineinfinden in die Wahrheiten unseres Glaubens und bewußter aus dem Geist des Evangeliums Jesu Christi sowie aus der Kraft des Gebetes und der Sakramente ihr persönliches und familiäres Leben gestalten.

Es gehört daher zu seinen vorrangigen Aufgaben, auf die Dringlichkeit der religiösen Weiterbildung hinzuweisen und diesbezügliche Vorgänge zu veranlassen. Er muß sich dafür einsetzen, dass der Geist der christlichen Geschwisterlichkeit innerhalb der Katholischen Frauenbewegung immer deutlicher in Erscheinung tritt. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, alle Initiativen zu inspirieren, die darauf abzielen, christlichen Wertvorstellungen im öffentlichen Leben Geltung zu

verschaffen.

2. Stimmrecht und Abstimmung

Die Diözesanleitung, die Diözesankonferenz, die Vikariatsleitungen, die Vikariatskonferenzen, die Dekanatsleitungen, die Dekanatskonferenzen, die Pfarrleitungen und die Mitgliederkonferenzen sind stimmberechtigt.

Eine Abstimmung kann geheim oder durch Heben der Hand erfolgen. Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen über Statutenänderungen und vorzeitige Abberufung einer Leiterin ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

3. Beschlußfähigkeit und Rechtskraft der Beschlüsse

Die diversen Leitungsgremien und Konferenzen der KFB sind beschlußfähig, wenn 50% + 1 der Stimmberechtigten anwesend sind, wobei eine der Stimmberechtigten die jeweilige Leiterin oder eine ihrer Stellvertreterinnen sein muß.

Wenn weniger als 50% der Stimmberechtigten anwesend sind, muß eine halbe Stunde gewartet werden. Nach dieser Wartefrist sind die Anwesenden beschlußfähig, wenn die Leiterin oder eine ihrer Stellvertreterinnen anwesend ist.

Beschlüsse, für die die Zustimmung der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien bzw. des Bischofs, des Vikars, des Dechanten oder des Pfarrers notwendig sind, haben erst nach Erhalt dieser Zustimmung Rechtskraft.

Ordnungsgemäß gefaßte und rechtskräftig gewordene Beschlüsse können nur durch neue, auf gleicher Ebene gefaßte Beschlüsse aufgehoben werden.

4. Protokollführung

Bei den Leitungssitzungen und

Konferenzen (auf Pfarr-, Dekanats-, Vikariats- und Diözesanebene) ist von der zuständigen Sekretärin oder Schriftführerin ein Protokoll zu führen. Es hat die Namen der Anwesenden und Entschuldigten, das Datum, die Punkte der Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse sowie die wichtigsten Vorfälle der Sitzung zu enthalten und ist ehestens den Teilnehmerinnen zur Kenntnis zu bringen.

5. Kosten- und Aufwandsentschädigung

Für die Arbeit in der KFB steht allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Geistlichen Assistenten auf Pfarr-, Dekanats-, Vikariats- und Diözesanebene Auslagenersatz aus der jeweiligen Kassa der KFB zu.

D. Mitgliedschaft

Die auf pfarrlicher oder Vikariatsebene aufgenommenen Mitglieder werden von der Pfarrleiterin bzw. von der Pfarrleiterin bzw. von der Vikariatssekretärin in Evidenz geführt. Die Mitglieder sind zu einem festgesetzten Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Ein von der jeweiligen Vikariatsleitung festgesetzter Anteil des Beitrages bleibt in der Pfarre, der Rest wird der Vikariatsleitung der KFB abgeführt. Die Pfarre entrichtet den von der Dekanatskonferenz festgelegten Betrag in die Dekanatskassa.

E. WAHLORDNUNG

Bei der Wahl der Pfarrleiterin, der Dekanatsleiterin, der Vikariatsleiterin und der Diözesanleiterin und deren Stellvertreterinnen ist folgende Wahlordnung einzuhalten.

1. Bestellung einer Wahlkommission:

a) Wahlvorsitzende

b) zwei Beisitzerinnen (Stimmzählerinnen)

Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen keine Kandidatinnen dieser Wahl sein.

Kandidatinnen das Los.

2. Einberufung der Wahlberechtigten durch die Pfarrleiterin, Dekanatsleiterin, Vikariatsleiterin oder Diözesanleiterin - schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Wahl unter Bekanntgabe der Kandidatinnen.

a) In der Pfarre sind Pfarrleitung und Mitglieder wahlberechtigt.

b) Im Dekanat die Dekanatsleitung und die Pfarrleiterinnen.

c) Im Vikariat die Vikariatsleitung und die Dekanatsleiterinnen.

d) In der Diözese die Diözesanleitung, die Vikariatsleitungen und die Dekanatsleiterinnen.

Vertretung ist möglich, wenn in jedem einzelnen Fall eine schriftliche, auf Namen lautende und von der Wahlberechtigten unterschriebene Vollmacht vorliegt.

Die Tagesordnung der Wahlkonferenz hat zu enthalten:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit,

b) Bericht über die Tätigkeit der Leitung während der abgelaufenen Funktionsperiode und Finanzbericht,

c) Entlastung der Leitung,

d) Wahl,

e) Allfälliges.

3. Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge einbringen.

Zur Wahl kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Bereitschaft zur Übernahme der Kandidatur vor Beginn der Wahl bekanntgegeben hat.

Kandidatennennungen sind bis vor Beginn der Wahl möglich.

4. Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

5. Als gewählt gilt die Kandidatin, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat (1. und 2. Wahlgang). Vereinigt keine Kandidatin mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich, wird im 3. Wahlgang nur mehr zwischen jenen beiden Kandidatinnen gewählt, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Führt auch dieser Wahlgang zu keinem Ergebnis, entscheidet zwischen diesen beiden

6. Derselbe Vorgang gilt für die Wahl der Stellvertreterinnen, die in gesonderten Wahlgängen gewählt werden.

7. Für den Tagesordnungspunkt "Wahl" übergibt die Leiterin den Vorsitz an die Wahlkommission.

Diese hat

a) die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen,

b) die Kandidatenliste und eventuelle Ergänzungen der Liste durch die Wahlberechtigten bekanntzugeben,

c) die Diskussion über die Kandidatinnen in deren Abwesenheit zu leiten,

d) die Wahl zu leiten,

e) das Wahlergebnis mit Hilfe der Beisitzerinnen festzustellen,

f) die gewählten Kandidatinnen zu fragen,

ob sie die Wahl annehmen,

g) das Wahlergebnis bekanntzugeben,

h) das Wahlprotokoll zu erstellen und mit den Beisitzerinnen zu unterschreiben.

Dann gibt sie den Vorsitz wieder an die bisherige Leiterin zurück.

8) Die neue Leitung kann zusätzlich bis zu drei Mitarbeiterinnen für besondere Aufgaben kooptieren.

9) Die Wahl wird rechtskräftig, wenn das zuständige kirchliche Amt die neu gewählte Leitung bestätigt bzw. innerhalb eines Monats keinen Einspruch erhebt. Die frühere Leitung bleibt bis dahin im Amt.

a) Die Pfarrleitung wird vom Pfarrer bestätigt.

b) Die Dekanatsleitung wird vom Dechant bestätigt.

Das Wahlergebnis wird der Vikariatsleitung bekanntgegeben.

c) Die Vikariats- und Diözesanleitung wird von Diözesanbischof bestätigt.

Das Wahlergebnis wird dem Präsidium der KA-Wien bekannt geben.

10) Eine nicht ordnungsgemäß erfolgte Wahl kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich angefochten werden:

a) Wahl in Pfarre und Dekanat bei der

Vikariatsleitung,

b) Wahl im Vikariat bei der Diözesanleitung,

c) Wahl in der Diözese bei der Katholischen Frauenbewegung Österreichs.

Eine Neuwahl muß gegebenenfalls angesetzt werden.

11) Die Funktionsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre.

Für Leiterinnen der KFB und deren Stellvertreterinnen auf Vikariats- und Diözesanebene ist nur eine einmalige Wiederwahl in derselben Funktion möglich. Eine ausnahmsweise zweite Wiederwahl in derselben Funktion möglich. Eine ausnahmsweise zweite Wiederwahl bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im betreffenden Wahlkörper und einer Bestätigung dieser Wahl mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit durch den Diözesanausschuß der KA-Wien.

Insgesamt darf eine zusammenhängende Wahlperiode von neun Jahren auf allen Ebenen nicht überschritten werden.

Wien, am 8. März 1989

Dr. Hans Hermann Kard. Groer
Erzbischof

Dr. Ernst Pucher
Kanzler